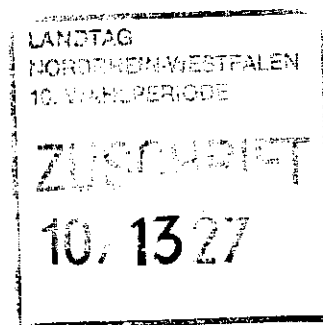




27.08.1987



STELLUNGNAHME DES BUND DEUTSCHER INNENARCHITEKTEN  
ZUM 2. GESETZ ZUR ÄNDERUNG DER LANDESBAUORDNUNG /  
GESETZENTWURF DER LANDESREGIERUNG /  
ANHÖRUNG ZUM ÄNDERUNGSGESETZ-ENTWURF

Dipl.-Ing. Michael Reder  
Geschäftsführer BDIA

Dipl.-Des. Peter Hultsch  
Landesverbandsvorsitzender  
Nordrh.-Westfalen



Mit RdErl. des Innenministers vom 21.06.1977 MB 1.NWS.710/SMB 1.NW.23210 wurden Innenarchitekten mit Studienabschluß in der "Fachrichtung Innenarchitektur" uneingeschränkt bauvorlageberechtigt. Das damals zuständige Innenministerium ging davon aus, daß Innenarchitekten berechtigt sind, den akademischen Titel "Diplom-Ingenieur" zu führen, der "Fachrichtung Architektur" angehören und damit die Voraussetzungen und Absichten des § 83a, Abs. 3 BauO NW 1970, erfüllen.

1327/B 1

Durch das Aussetzen des § 65 BauO NW vom 26.06.1984 bis zum 01.01.1990 gilt diese Regelung bis heute.

Das bedeutet, daß Innenarchitekten bis jetzt rund 10 Jahre mit der uneingeschränkten Bauvorlageberechtigung arbeiten. In der gesamten Zeit ist dem BDIA nicht ein einziger Fall bekannt geworden, der daraus schließen läßt, daß Bauherren dadurch zu Schaden gekommen sind. Im Gegenteil, Innenarchitekten haben sich in dieser Zeit den Ruf erworben, gute Entwurfsarchitekten mit hervorragenden Leistungen in der Altbausanierung, der Denkmalspflege, der ästhetischen und technischen Verbesserung von bestehenden Gebäuden und im Einfamilienhausbau zu sein.

Es ist ein Irrtum, jetzt zu folgern, Innenarchitekten hätten das Bauvorlagerecht nicht beansprucht bzw. für ihren normalen Leistungsumfang nicht benötigt.

Trotzdem hat der Landtag 1984 eine Novellierung der BauO NW verabschiedet, in der dem Innenarchitekten das Bauvorlagerecht aberkannt wurde, obwohl in dieser Hinsicht kein Regelungsbedarf bestand!

Danach sollte es also den mit allen Rechten ausgestatteten Kollegen (Architekten) und den rechtlosen Kollegen (Innenarchitekten) geben. Beide, der Architekt und der Innenarchitekt, sind jedoch Dipl.-Ingenieure, haben durchschnittlich mindestens 10 Semester in ein und demselben "Fachbereich Architektur" unterschiedliche Schwerpunkte, zum Teil gemeinsam an Wettbewerben und Projekten arbeitend, aber stets ARCHITEKTUR studiert.

Die berechtigten Proteste der Innenarchitektur-Studenten, des BUND DEUTSCHER INNENARCHITEKTEN und vieler Innenarchitekten im Lande gegen diese existenzbedrohende Einschränkung der Berufsausübungsmöglichkeiten führten neben dem möglicherweise verfassungswidrigen Fehlen einer Besitzstandsregelung zum Aussetzen des § 65.

Die zahlreichen Gespräche mit Politikern aller Parteien, die darauf folgten, machten deutlich, daß ein erhebliches Informationsdefizit über das Leistungsbild der Innenarchitekten vorherrschte. Deshalb möchten wir in diesem Papier die Gelegenheit nutzen, um deutlich zu machen, daß das Bauvorlagerecht für die tägliche Arbeit unseres Berufsstandes unverzichtbar ist (sh. Anhang "Beispiele und Erläuterungen zum Berufsbild der Innenarchitekten").

Das Architektengesetz NRW definiert bereits ganz richtig im § 1 Berufsaufgaben, Abs. 2: Berufsaufgabe des Innenarchitekten ist die gestaltende, technische und wirtschaftliche Planung von Innenräumen, und unter Abs. 4: zu den Berufsaufga-

ben des Architekten, Innenarchitekten und Landschaftsarchitekten gehören die Beratung, Betreuung und Vertretung des Bauherrn in den mit der Planung und Ausführung eines Vorhabens zusammenhängenden Angelegenheiten sowie die Überwachung der Ausführung.

Hier hat der Gesetzgeber die Leistungen von Innenarchitekten als Facharchitekten richtig erkannt. Im Gegensatz zu Leistungen von Raumausstattern, Innenraumgestaltern und ähnlichen Dekorationshandwerken ist die bauliche Aufgabe der Innenarchitekten im Sinne einer ganzheitlichen Architektur richtig angesiedelt. Die Eingliederung des Innenarchitektur-Studiums in die Fachbereiche Architektur sowie die Pflichtmitgliedschaft der berufsausübenden Innenarchitekten in der Länderarchitektenkammer sind die logische Konsequenz. Die Ordnungen der Kammern, wie z.B. die Berufs-, Honorar- und Wettbewerbsordnungen, unterscheiden nicht zwischen "privilegierten" Architekten und "rechtlosen" Innenarchitekten. Sie sind Ordnungen für alle Architekten.

Auch in einer Bundesverordnung, nämlich der HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) findet die besondere Leistung der Innenarchitekten Berücksichtigung. Die HOAI umschreibt typische Innenarchitekturleistungen mit den Worten: "Raumbildender Ausbau" und berücksichtigt die besonderen Schwierigkeiten durch die Möglichkeit einer Honorarerhöhung um 25-50% (sh. Abs. 3 HOAI). In §15 HOAI, Bewertung der Grundleistungen in v.H. der Honorare, findet die Leistungsphase 4 Genehmigungsplanung, ebenfalls Anwendung bei Innenräumen. Das Bundeswirtschaftsministerium geht in dieser Verordnung also davon aus, daß auch beim "Raumbildenden Ausbau", also der typischen Innenarchitektenleistung, eine Genehmigungsplanung häufig zur Ausführung kommt.

Beim Architektengesetz, der HOAI und den Ordnungen der Länderarchitektenkammer wird selbstverständlich davon ausgegangen, daß Innenarchitekten eine entsprechende Ausbildung vorweisen können.

Das Studium im Fachbereich Architektur, Studiengang Innenarchitektur, vermittelt das notwendige Fachwissen. Dabei ist das Grundstudium inhaltlich weitgehend deckungsgleich mit dem der Architekturstudenten. Zur Innenarchitekturausbildung gehören demnach Fächer wie Baukonstruktion, Tragwerkslehre, Bauphysik, Bauchemie, Baugeschichte, Typologie der Gebäude, Netzplantechnik, Haustechnik wie Elektroinstallation und Heizung- und Sanitärinstallation u.v.m. Es fehlen lediglich Fächer im Bereich großer Baukonstruktionen, Stadt- und Regionalplanung sowie große Gebäudeentwürfe. Die Grundlagen der Ausbildung im Innenarchitekturstudium werden von den Vertretern der Fachhochschule Lippe, Detmold zu dieser Anhörung noch detaillierter dargestellt.

Jedenfalls garantiert der Studiengang, den es in dieser Form seit fast 20 Jahren an den Hochschulen gibt, daß es sich bei den Innenarchitekten um hochqualifizierte Dipl.-Ingenieure der Architektur handelt, die ihren Leistungsschwerpunkt nicht im Städtebau und in der Großprojektplanung sehen, sondern in dem "Inneren der Architektur".

Innenarchitekten können also das Leistungsspektrum in der Gesamtarchitektur nach innen verbessern und bereichern. Sie können sich im Wettbewerb mit Hochbauarchitekten (ca. 62.000 Hochbauarchitekten zu ca. 2.800 Innenarchitekten) und anderen Bauingenieuren behaupten, wenn ihre beruflichen Entfaltungsmöglichkeiten nicht durch den Gesetzgeber und restriktive Auslegungen der Behörden ungerechtfertigt eingeschränkt werden.

Aufgrund dieser Tatsachen müssen wir daher fordern, daß eine existenzsichernde Bauvorlageberechtigung für Innenarchitekten in der Landesbauordnung festgeschrieben wird:

Bauvorlageberechtigt ist, wer ..... aufgrund des Architektengesetzes die Berufsbezeichnung "Innenarchitekt" zu führen berechtigt ist für die mit der Berufsaufgabe des Innenarchitekten verbundene Errichtung und bauliche Änderung von Gebäuden.

Entgegen der Formulierung im Abschlußbericht der Kommission "Erlangung der Bauvorlageberechtigung", schlagen wir vor, den Begriff "Errichtung" in die Formulierung aufzunehmen. Aus den zuvor geschilderten Gründen und dem Berufsbild im Anhang wird klar, daß es immer wieder vorkommt, daß zur Innenarchitektenleistung z.B. auch der Anbau gehört, wohlge-merkt der Anbau, der sich aus der innenarchitektonischen Notwendigkeit - also aus der Berufsaufgabe des Innenarchitekten - ergibt. Bei der Beschränkung der Bauvorlage auf die baulichen Änderungen von Gebäuden müssen wir befürchten, daß durch kleinliche Auslegung der Bauämter diese Möglichkeit ausgeschlossen wird.

Im Zusammenhang mit dieser Sorge möchten wir den Landtag dringend bitten, eine Empfehlung an den Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr zu richten, mit dem Hinweis, daß der Gesetzgeber im Sinne einer ungehinderten Berufsausübungsmöglichkeit der Innenarchitekten in den nachfolgenden Verwaltungsvorschriften keine Einschränkungen der ohnehin eingeschränkten Bauvorlageberechtigung vornimmt. Andernfalls ist erneut mit erheblichen Widerständen von Seiten der Innenarchitekten aus berechtigter Sorge um ihre Existenz zu rechnen.

Weiter fordern wir eine Besitzstandsregelung, wie im Kommissionsabschlußbericht vorgeschlagen. Die Besitzstandsregelung berührt Grundrechte, die sich aufgrund bisheriger Regelung die Innenarchitekten im Lande Nordrh.-Westfalen durch ihre Berufsausübungspraxis erworben haben. Grundrechte die notfalls einklagbar sind. Dem BDIA liegt hierzu eine Expertise eines führenden Verwaltungsjuristen vor.

Als dritte und letzte Forderung sehen wir die Einrichtung des Zusatzstudiums, wie es ebenfalls von der Kommission vorgeschlagen wurde. Auf diesen Punkt werden die Studenten und Vertreter der FH Lippe Detmold näher eingehen. Der BDIA geht davon aus, daß dieser Studiengang mindestens an einer

Hochschule in Nordrh.-Westfalen eingerichtet wird, und daß er sämtlichen anderen Hochschulen im Bundegebiet angeboten werden sollte.

Abschließend können wir zusammenfassen, daß unsere Forderungen aus den geschilderten Begründungen ein Minimum zur Existenzsicherung der Innenarchitekten darstellen und aus unserer Sicht nicht weiter verhandlungsfähig sind.

Wir haben berechtigten Anlaß zur Hoffnung, daß der Gesetzgeber dies ebenso sieht und entsprechend handeln wird.

## Beispiele und Erläuterungen zum Berufsbild der Innenarchitekten

---

Um zu verdeutlichen, daß Innenarchitekten für ihre tägliche Berufsausübung ein Bauvorlagerecht benötigen, halten wir es für angebracht, das Berufsbild näher zu erläutern:

- Der Innenarchitekt ist ein Architekt, dessen Tätigkeitsschwerpunkte im Inneren der Architektur, im Raumbildenden Ausbau, in der Gestaltung von Räumen, in der Haustechnik und im Möbel- und Ausbauelemente-Design liegen.
- Das Planen, Entwerfen, Gestalten, Konstruieren und Darstellen von Raumvorstellungen für den individuellen Bedarf, für bestimmbare Gruppen oder die Öffentlichkeit, verlangt ein vielseitiges fachliches Können, die Fähigkeit zur differenzierten Gestaltung, die Bereitschaft zur Einstellung auf die Wünsche der Auftraggeber und Benutzer, Organisationstalent und ökonomisch-treuhänderische Verantwortung.
- Die Änderung von Bauten (Nutzungsänderungen), Sanierungen, Denkmalspflege, ästhetische und technische Verbesserung von Architektur, macht Eingriffe in die Bausubstanz bis zur Entkernung und in die Außenarchitektur (Fassade) notwendig. Die Errichtung von Ergänzungs- und Anbauten (Windfänge, Toilettenanlagen, Kegelbahnen, Wintergärten usw.) ergibt sich häufig aus der Neuordnung der Innenräume.

Exemplarisch und kurzbeschriebene Aufgaben des Innenarchitekten:

- Die Planung und Gestaltung von Wohnungen: Dieser wichtige Individualbereich des Menschen wird in enger, oft vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Innenarchitekten je nach Lage und Raumanspruch, unter Berücksichtigung der nach sachlichen und persönlichen Interessen begründeten Funktionen durch Temperament, Mentalität, Lebensart und die finanziellen Möglichkeiten, mitbestimmte Gestaltung der Räume und des Mobiliars, optimiert und eingerichtet. In diesem Bereich besteht häufig die Notwendigkeit, die Genehmigung der zuständigen Baubehörde einzuholen für z.B. Dachgeschoßausbauten, räumliche Veränderungen (soweit sie in die Konstruktion des Hauses eingreifen), Verlegung oder Änderung von Treppenanlagen, Planung von Anbauten, wie z.B. Wintergärten, Erweiterungen usw.
- Räume des öffentlichen Lebens, wie Theater, Konzerträume, Vortrags- und Versammlungsräume, Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser, Heime, Sakralräume, Museen, Bibliotheken und Mehrzweckräume, stellen dem Innenarchitekten Gestaltungsaufgaben, die im Einzelfall die speziellen Zielsetzungen und Empfindungen der Gemeinschaften, ihre geistigen, künstlerischen, sozialen, visuellen und auditiven Erwartungen, mit den Raumvorstellungen in Übereinstimmung zu bringen haben. Hierbei sind hohe Anforderungen an die künstlerische Einfühlungsfähigkeit, an das psychologische Feingefühl des Entwerfers und an seine Kenntnisse, z.B.

der speziellen Technik und der baulichen Möglichkeiten, gestellt. Die Gestaltung dieser Räume ist fast ohne Ausnahme mit genehmigungspflichtigen Änderungen verbunden. Diese Bereiche unterliegen fast ausnahmslos der Versammlungsstätten-Verordnung und besonderen Auflagen bezüglich des Brandschutzes, häufig auch des Denkmalschutzes. Die Räume des öffentlichen Lebens stellen außerdem hohe Anforderungen an die Innenarchitekten im Hinblick auf ein behindertengerechtes Planen und Bauen. So werden z.B. die Börse und die Industrie- und Handelskammer in Frankfurt von einem Innenarchitekten umgebaut und modernisiert.

- Arbeitsräume und Arbeitsplätze in Verwaltungen, Arztpraxen, Planungs-, Entwicklungs- und Produktionsstätten, erfordern eine besonders gründliche Planung und differenzierte Gestaltung unter Berücksichtigung der Arbeitsbedingungen sowie der physiologischen und psychologischen Erfahrungen. Der arbeitende Mensch benutzt seinen Platz acht und mehr Stunden täglich. Durch sinnvolle Gestaltung kann der Innenarchitekt die in jedem Arbeitsbereich physischen und psychischen Belastungen und Schäden verringern. Häufig führt auch hier die Planung dazu, daß räumliche Veränderungen und somit Eingriffe in die Konstruktion des Hauses erforderlich werden.
- Im Ladenbau muß der Innenarchitekt die Wettbewerbssituation, die Geschäftslage, die Erwartungen der Kundschaft, das Warenangebot, die Bedienungsmethoden und die Fragen der Wirtschaftlichkeit in seine Planungs- und Gestaltungsarbeit einbeziehen. Dabei kommt es darauf an, eine branchentypische, unverwechselbare, oft variabel nutzbare Innenarchitektur zu schaffen, welche ihre Werbewirksamkeit mit hohen, ästhetischen Ansprüchen verbindet. Das hat häufig zur Folge, daß Fassadenänderungen (Schaufenster, Eingang usw.) einen Bauantrag nach sich ziehen.
- Der Messe- und Ausstellungsbau stellt den Innenarchitekten vor Aufgaben, die der Industrie, dem Handel, der Kunst, der Bildung oder der Politik dienen können. Die große Bandbreite dieser Vielfalt von der Industriemesse über die Museumsgestaltung bis zur Kunstausstellung schließt Planungs- und Gestaltungsziele mit kommerzieller, werbewirksamer, informierender, aber auch repräsentativer und pädagogischer Bedeutung und Wirkung ein. Die Präsentation eines Produktes oder einer Idee verlangt einen dem Exponat entsprechenden Raum, der mit Farbe, Licht, Medientechnik und Grafik das erklärte Ziel oder die Form und Funktion des Gegenstandes prägnant unterstützt. Messebauten unterliegen zwar nicht einer Genehmigungspflicht durch die örtliche Baubehörde, bedürfen aber einer Bauanzeige und der Schlußabnahme durch die Behörde. Besondere Anforderungen werden hier zu Recht an die Planung von doppelgeschossigen Ständen und großen Pavillons im Freigelände gestellt. Die Versammlungsstättenverordnung ist hier besonders zu beachten. Das bedeutet, daß hier mit der gleichen Sorgfalt und persönlichen Verantwortung geplant und ausgeführt werden muß, d.h., von Innenarchitekten wird auch in diesem Bereich erwartet, daß sie Fähigkeiten einsetzen, die sie bei anderen Aufgaben berechtigten, Planvorlagen einzureichen.



Ein gutes Beispiel dafür ist die Wanderausstellung WELT-MOBIL, 100 Jahre Daimler-Benz, die im Jahre 1986 in 6 Großstädten der Bundesrepublik in jeweils zwischen zwei und sieben Messehallen gezeigt wurde. Die gesamte Ausstellungsarchitektur wurde von Innenarchitekten geplant und die Ausführung überwacht.

- Gaststätten zu gestalten heißt, Milieus und Atmosphären zu schaffen, die zu einem bestimmten Speise- und Getränkeangebot in einem Cafe, einer Eisdielen, einem Bierrestaurant, einer Bar, einer Weinstube oder einem Fast-Food-Restaurant die passende Umgebung bildet. Die Art, Form und Bequemlichkeit der Sitzmöbel, die Buffetanlage mit ihrer Technik, das Raumklima, die Organisation des Bedienungsablaufes und die optische Wirkung des Raumes fordern ein sicheres Gefühl des Innenarchitekten für Raumzuschnitt, Formen, Farben, Bewirtung der Gäste und Geselligkeit. Gaststätten entstehen oft in Räumen, die vorher einem anderen Zweck dienten, wie z.B. Ladenlokalen. Dieser Umstand hat häufig Fassadenänderungen (Fenster, Eingang) wie auch kleinere Anbauten (Toilettenanlagen, Kegelbahnen) zur Folge. Diese Maßnahmen unterliegen einer Baugenehmigungspflicht. Außerdem kommt hier in den meisten Fällen die Versammlungsstätten-Verordnung zur Anwendung. Besondere Anforderungen ergeben sich für die Innenarchitekten aus dem meist notwendigen Einsatz von Klima- und Lüftungsanlagen sowie einer besonderen akustischen "Abschirmung".
- Die Einrichtung von Hotels, Kurzentren, Sanatorien u.ä. Übernachtungsstätten, mit allen dazu notwendigen Schlaf-, Wohn-, Speise-, Aufenthalts-, Unterhaltungs-, Tagungs- und Behandlungsräumen, fordert vom Innenarchitekten, die für begrenzte Zeit dem Gast dienenden Räume so angenehm wie möglich, persönlich erfahrbar und doch mit perfekter Funktion zu gestalten. Um ein vielfältiges, nach Raumaufgaben unterscheidbares, zum erlebnisreichen Aufenthalt motivierendes Gesamtbild zu erreichen, bedarf es eines besonders intensiven Planungsaufwandes. Versammlungsstätten-Verordnung, besondere Brandschutzaufgaben und Eingriffe in die Konstruktion des Gebäudes, setzen auch für diesen Bereich ein Planvorlagerecht für Innenarchitekten voraus.

Diese Beschreibung des Leistungsbildes kann natürlich wie bei jeder Aufzählung von Beispielen - nicht komplett sein. Trotzdem glauben wir, daß damit sehr deutlich wird, daß Innenarchitekten in ihrer täglichen Arbeit unbedingt ein Bauvorlagerecht benötigen. Von Seiten der Ausbildung wird unter Berücksichtigung dieses Berufsbildes bereits ausführlich dafür gesorgt, daß die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse hierfür vermittelt werden.

gez. Michael Reder  
Geschäftsführer BDIA

Bonn, den 27.08.1987